



Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater

Lennéstraße 43a
14469 Potsdam

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**global public policy institute e.V.
Politikforschung**

Reinhardtstraße 7

10117 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/57440





Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

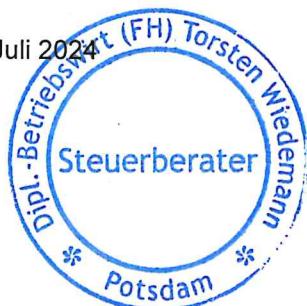
Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

global public policy institute e.V.
Politikforschung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Potsdam, den 31. Juli 2024



Torsten Wiedemann
Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater





GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen	2.389.289,69	
2. Neutrale Erträge	5.293,60	
3. Umsatzsteuer	<u>21.714,25</u>	<u>2.416.297,54</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		2.416.297,54
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Fremdleistungen	408.048,28	
2. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	946.370,00	
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	217.542,79	
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	65,00	
d) Sonstige Personalkosten	<u>1.680,90</u>	1.165.658,69
3. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	101.365,54	
b) Gas, Strom, Wasser	2.864,12	
c) Sonstige Raumkosten	<u>13.192,82</u>	117.422,48
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		27.999,92
5. Werbe- und Reisekosten		330.460,85
6. Instandhaltung und Werkzeuge		21.157,80
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	23.946,96	
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	<u>266,96</u>	24.213,92
8. Verschiedene Kosten		65.244,33
9. Vorsteuer		28.059,54
Übertrag		228.031,73





GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
Übertrag		228.031,73
10. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft		30.829,09
11. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		40.743,07
12. Umsatzsteuer-Zahlung		4.672,70
Summe Kosten		2.183.024,53
13. Buchwert Anlagenabgänge		13,50
14. Neutrale Aufwendungen		4.654,00
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		2.187.692,03
C. BETRIEBLICHER GEWINN		228.605,51





GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

	EUR	EUR
BETRIEBLICHER GEWINN		228.605,51

D. STEUERLICHE KORREKTUREN

Hinzurechnungen

1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		
a) Geschenke	327,29	
b) Bewirtungskosten	5.170,09	
c) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)	4.523,62	
d) Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen	<u>3.788,00</u>	13.809,00
Summe Hinzurechnungen		<u>13.809,00</u>

E. STEUERLICHER GEWINN nach
§ 4 Abs.3 EStG

242.414,51

Berlin, den 31. Juli 2024



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen			
8000	Erstattung Reisekosten	5.180,75	
8200	Ni. steuerb. Umsätze (ideeller Bereich)	1.821.933,86	
8400	Erlöse 19% USt (wirt. Geschäftsbetrieb)	114.285,51	
8700	Erlösschmälerungen (ideeller Bereich)	126.757,48-	
8950	Nicht stb. Umsatz (Ausland, Zweckbet.)	86.779,98	
8951	Nicht stb. Umsatz (Ausland, wirt. Ge.b.)	<u>487.867,07</u>	2.389.289,69
Neutrale Erträge			
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	742,64-	
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.279,19	
2700	Sonstige Erträge	783,52	
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>3.973,53</u>	5.293,60
Umsatzsteuer			
1776	Umsatzsteuer 19%		21.714,25
Fremdleistungen			
3100	Fremdleistungen	217.154,09-	
3120	Leist. v. ausländ. Untern. 19% VSt 19% USt	148.639,33-	
3140	Leist. ausl. UN o. VSt, 19% USt (ide.B.)	40.015,30-	
3143	Leistung EU o. VSt, 19% USt (ide.B.)	<u>2.239,56-</u>	408.048,28-
Löhne und Gehälter			
4120	Gehälter	946.280,00-	
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>90,00-</u>	946.370,00-
Gesetzliche soziale Aufwendungen			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	213.478,94-	
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.691,25-	
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>372,60-</u>	217.542,79-
Freiwillige soziale Aufwendungen			
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei		65,00-
Sonstige Personalkosten			
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte		1.680,90-
Miete und Pacht			
4210	Miete		101.365,54-
Gas, Strom, Wasser			
4240	Gas, Strom, Wasser		2.864,12-
Sonstige Raumkosten			
4250	Reinigung	12.675,76-	
4280	Sonstige Raumkosten	<u>517,06-</u>	13.192,82-
Übertrag			
			725.168,09



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		725.168,09	
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
4301	Nicht abziehb. VoSt 7% (so betr Aufwand)	1.013,92-	
4306	Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw)	14.090,39-	
4320	Gewerbesteuer	3.788,00-	
4360	Versicherungen	8.707,77-	
4380	Beiträge	148,52-	
4385	Gebühren	248,32-	
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>3,00-</u>	27.999,92-
Werde- und Reisekosten			
1400	Forderungen aus L+L	10.000,00-	
4600	Werbekosten	3.579,08-	
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	230,28-	
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	327,29-	
4640	Repräsentationskosten	156,74-	
4641	Fachtagungen	67.335,33-	
4650	Bewirtungskosten 70%	12.063,54-	
4653	Aufmerksamkeiten	10.046,88-	
4654	30% nicht abzugsf.Bewirtungskosten	5.170,09-	
4660	Reisekosten (Flugkosten)	173.293,77-	
4663	Reisekosten, Fahrtkosten	18.334,72-	
4664	Reisekosten Verpflegungsmehraufwand	5.310,19-	
4666	Reisekosten, Übernachtungsaufwand	22.840,67-	
4668	Reisenebenkosten	<u>1.772,27-</u>	330.460,85-
Instandhaltung und Werkzeuge			
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		21.157,80-
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
4822	Abschreibung immaterielle VermG	16.094,00-	
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>7.852,96-</u>	23.946,96-
Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter			
4855	Sofortabschreibung GWG		266,96-
Verschiedene Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	162,50-	
4910	Porto	1,60-	
4911	Kurierdienst	19,50-	
4920	Telefon	4.032,57-	
4925	Telefax und Internetkosten	5.606,87-	
4930	Bürobedarf	582,93-	
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	8.074,87-	
4945	Fortbildungskosten	<u>10.255,82-</u>	
Übertrag		28.736,66-	321.335,60





KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		28.736,66-	321.335,60
Verschiedene Kosten			
4955	Buchführungskosten	6.600,00-	
4956	Lohnbuchhaltung	4.121,50-	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.240,70-	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	10.971,61-	
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	546,50-	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.483,32-	
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>7.544,04-</u>	65.244,33-
Vorsteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	4.593,63-	
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	4,22-	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>23.461,69-</u>	28.059,54-
Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft			
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	4,14-	
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	<u>30.824,95-</u>	30.829,09-
Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft			
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	12,88	
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>40.730,19</u>	40.743,07
Umsatzsteuer-Zahlung			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	392,68-	
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	2.823,00-	
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	2.882,90-	
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.425,88</u>	4.672,70-
Buchwert Anlagenabgänge			
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		13,50-
Neutrale Aufwendungen			
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	130,38-	
2200	Körperschaftsteuer	3.968,00-	
2208	Solidaritätszuschlag	218,24-	
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	319,81-	
2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>17,57-</u>	4.654,00-
Übertrag			228.605,51



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		228.605,51	
	BETRIEBLICHER GEWINN		
	BETRIEBLICHER GEWINN	228.605,51	



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	BETRIEBLICHER GEWINN		
	BETRIEBLICHER GEWINN		228.605,51
STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
	Geschenke		
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG		327,29
	Bewirtungskosten		
4654	30% nicht abzugsf.Bewirtungskosten		5.170,09
	Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)		
2200	Körperschaftsteuer	3.968,00	
2208	Solidaritätszuschlag	218,24	
2213	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	319,81	
2216	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>17,57</u>	4.523,62
	Gewerbesteuer einschl.		
	Nebenleistungen		
4320	Gewerbesteuer		3.788,00
<hr/>			
STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG			
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		242.414,51
<hr/>			



**KONTENNACHWEIS** zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**global public policy institute e.V. Politikforschung, Berlin**

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
25	Software	33.714,00	
400	Betriebsausstattung	13.686,00	
420	Büroeinrichtung	5,00	
880	Variables Kapital (VH), EK	1.017.888,98-	
1200	Deutsche Bank 5244405 00	92.531,26	
1202	Deutsche Bank 5244405 02 (Währungskonto)	80.477,72	
1208	Deutsche Bank 5244405 62 (Mietkaution)	19.410,51	
1210	GLS Bank 1224991100	838.086,14	
1211	Deutsche Bank Flexgeld 5244405 10	187.729,33	
1704	So. Verbindl. § 11 (2) für § 4 (3) EStG	<u>19.145,47-</u>	228.605,51





Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende
Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2024

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines





Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für





eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
3. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch





den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
2. Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
3. Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
4. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber
5. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
6. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die





Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

3. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
4. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
5. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthal tung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
2. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt





auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).6)

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

